

# Straßburg nicht vergessen



STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/31

Das die Zeit der „splendid isolation“ des österreichischen Privatrechts, das sich ausschließlich mit dem ABGB und einigen Sondergesetzen beschäftigen konnte, längst vorbei ist, ist bekannt. Der Blick muss auch nach Europa schweifen: Diesmal geht es aber nicht um den EuGH, der aufgrund aufsehenerregender Entscheidungen Thema einiger Diskussionen in jüngerer Vergangenheit war. Es gibt auch noch Straßburg...

Auf den dort beheimateten EGMR könnte man leicht vergessen, wenn man nicht im Familienrecht tätig ist, wo der Gerichtshof wichtige Akzente gesetzt hat, die – auf Basis von Art 8 EMRK – vor allem zu einer Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in vielen Bereichen geführt haben. Auch im Medienrecht hat der EGMR die Rechtsentwicklung maßgebend geprägt, wie etwa die „public figure“-Rsp zeigt, bei der es um die Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Informationsinteresses der Allgemeinheit geht.

Der EGMR setzt in jüngerer Vergangenheit allerdings auch kräftige Impulse im Kernzivilrecht. Zweimal hat er sich mit Verjährung beschäftigt, was jeweils erhebliche nationale Wellen geschlagen hat. So war es nach *Howald Moor* (EGMR 11. 3. 2014, 52067/10 und 41072/11, *Moor/Schweiz*), so ist es nun wieder (EGMR 13. 2. 2024, 4976/20, *Jann-Zwicker und Jann/Schweiz*).

Zur Erinnerung: Der Schweizer Arbeiter *Howald Moor* klagte mehr als ein Vierteljahrhundert, nachdem er berufsbedingt Kontakt mit Asbeststaub hatte, wegen einer dadurch verursachten Krebserkrankung Schadenersatz gegen seinen Arbeitgeber ein. Dass der Anspruch nach schweizerischem Recht bereits verjährt war (objektive zehnjährige Frist ab schädigender Handlung), verstieß gegen Art 6 EMRK, da die Geschädigten in den Asbestfällen nicht einmal die theoretische Möglichkeit zur Geltendmachung gehabt hatten: „Folglich wird jede Schadenersatzklage a priori zum Scheitern verurteilt sein, weil sie verwirkt oder verjährt ist, noch bevor die Asbestopfer objektiv Kenntnis von ihren Rechten haben konnten.“

In der Schweiz wurde darauf reagiert, indem Schadenersatzansprüche wegen Tötung und Körperverletzung nun binnen 20 Jahren verjähren. Die Frist dafür beginnt jedoch nach wie vor bereits im Zeitpunkt der schädigenden Handlung zu laufen. Das trifft sich mit der neueren österreichischen Rsp, nach der die kenntnisunabhängige dreißigjährige Frist des § 1489 ABGB auch unabhängig vom Schadenseintritt bereits mit der schädigenden Handlung zu laufen beginnt (RS0034502). Für den OGH steht das aufgrund der längeren Verjährungsfrist des ABGB auch nicht im Widerspruch mit *Howald Moor*: „Diese Entscheidung ist für die hier in Rede stehende lange Verjährungsfrist nicht maßgebend, weil § 1489 ABGB eine wesentlich längere Verjährungsfrist vorsieht“ (4 Ob 178/20k).

Das wird man mit *Jann-Zwicker und Jann/Schweiz*, einem neuen Asbestfall, überdenken müssen: Der mittlerweile verstorbene *Marcel Zwicker* hatte als Kind in einem Haus gewohnt, das von *Eternit* gemietet war und sich in der Nähe eines *Eternit*-Werks befand, in dem Asbest verarbeitet wurde. Ansprüche wurden 34 Jahre nach der letzten Asbestexposition geltend gemacht.

In Anbetracht einer Latenzzeit von 15–45 Jahren stellt der EGMR fest, dass jedenfalls in solchen Fällen die Kombination einer absoluten Frist von 20 Jahren ab der Tathandlung zu kurz sei (näher *S. Kietaibl* in *Schwimann/Kodek*<sup>5</sup> § 1489 Rz 25 [in Druck]; *Madl*, ÖJZ 2024 [in Vorbereitung]). Nachvollziehbar kommt es ihm nämlich nicht auf bestimmte Fristenlängen (10, 20, 30 Jahre?), sondern nur darauf an, ob das Gesamtpaket (Fristenlänge + Fristbeginn) „produces consequences that are in compliance with the Convention“.

Das Problem lässt sich innerstaatlich lösen, denn für „besondere langzeitgeprägte Schädigungsfälle, wie etwa für solche durch atomare Strahlung, enthält das österreichische Recht [...] Sonderregelungen“ (4 Ob 178/20k). Eben jene Sonderregeln könnten als Vorbild für sonstige Härtefälle fungieren, wenn etwa § 20 AtomHG für typische Langzeitschäden eine Verjährung binnen 30 Jahren ab Eintritt des Schadens und nicht ab der schädigenden Handlung vorsieht. Jedenfalls wird die gerade vorbereitete Reform des Verjährungsrechts die neuen Straßburger Impulse aber berücksichtigen müssen.

Auch bei der Geschlechterdiskriminierung lässt der EGMR aufhorchen (jüngst 5. 7. 2022, 70133/16, *Dimici/Türkei*; dazu *Röthel*, ZEuP 2024, 208). Er hält in *Dimici* die Regelung einer Stiftungsurkunde, wonach die Überschüsse aus Erträgen nur unter männlichen Nachkommen verteilt werden dürften, für konventionswidrig (Art 14 EMRK). Der EGMR geht über die Brücke von Schutzpflichten wie selbstverständlich von einer Geltung von Diskriminierungsverböten unter Privaten aus: Der Staat müsse Maßnahmen setzen, um Diskriminierungen zu unterbinden. Will man diese Judikatur als Fremdkörper kritisieren (Privatautonomie), ist allerdings Vorsicht geboten: Straßburg liegt dabei nahe bei Wien, wo der OGH schon vor einigen Jahren festgestellt hat, dass gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln, die nach dem Geschlecht differenzieren, unzulässig sind, dabei allerdings über weite Strecken mit dem (einfachgesetzlichen) GIBG argumentiert (6 Ob 55/18h).

Die Entscheidungen des EGMR zeigen: Straßburg ist nach wie vor Motor einer – wie *Robert Rebhahn* es einmal treffend formuliert hat (AcP 2010, 489) – Konstitutionalisierung des Privatrechts, das sich am Maßstab der EMRK messen lassen muss. Dabei ist der EGMR insofern nicht allein, als auch der EuGH und der VfGH unser Privatrecht an den jeweiligen Verfassungsvorgaben messen (Primärrecht, Bundesverfassung). Der EGMR zeigt dabei unter den drei Höchstgerichten derzeit allerdings den wenigsten „judicial restraint“, wie die referierten Judikate beweisen.